

Brüssel, 24 Juli 2018
srb.cm.02(2018)4257711

Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Präsident des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
D-11011 Berlin

Parlamentarische Anfrage an den Einheitlichen Abwicklungsausschuss – Ihr Schreiben vom 13. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident, *Ihr geehrter Herr Dr. Schäuble,*

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Juni 2018, das bei uns am 29. Juni 2018 eingegangen ist und welches eine parlamentarische Anfrage des Abgeordneten MdB Frank Schäffler übermittelt.

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (im folgenden "SRB") verfolgt in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden sein Mandat, durch die Abwicklungsplanung die Abwicklungsfähigkeit für die Banken in seinem Zuständigkeitsbereich zu erreichen. Im Jahre 2017 erstellte der SRB im Rahmen der Internen Abwicklungsteams (Internal Resolution Teams, IRTs) 106 Abwicklungspläne.

Für die Abwicklungsplanung ist die Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) ein elementarer Bestandteil, um die Abwicklungsfähigkeit einer Bank sicherzustellen. Die MREL-Leitlinien des SRB wurden im vergangenen Jahr verabschiedet. Im Abwicklungsplanungszyklus für 2017 wurden erstmals verbindliche MREL-Quoten auf konsolidierter Basis für die Mehrheit der größten Bankengruppen im direkten Zuständigkeitsbereich des SRB festgelegt. Für die meisten anderen Bankengruppen im Zuständigkeitsbereich des SRB, welche über einen Abwicklungsplan verfügen, wurden indikative Zielwerte bestimmt und den Banken kommuniziert.

Der SRB verfolgt einen verhältnismäßigen Ansatz gegenüber den Banken, indem den Banken für den Aufbau ihrer MREL-Quoten institutsspezifische Übergangsphasen mit einer Maximaldauer von vier Jahren gewährt werden. Für Übergangsphasen mit einer Dauer von länger als 2 Jahren werden vorläufige Zwischenziele festgelegt. Die Bestimmung der Übergangsphase berücksichtigt instituts- und marktspezifische Besonderheiten. Falls eine Bank ihre MREL-Quote bereits erfüllt, wird diese Anforderung unmittelbar verpflichtend.

Hinsichtlich Ihrer ersten Frage nach der Anzahl der italienischen Banken, fallen aktuell 12 in diesem Mitgliedstaat ansässige Bankengruppen in den Zuständigkeitsbereich des SRB. Während des Abwicklungsplanungszyklus für 2018 wird der SRB die Abwicklungspläne für diese Bankengruppen weiterentwickeln, es sei denn, es lägen außergewöhnliche Umstände vor.

Im Rahmen des aktuellen Abwicklungsplanungszyklus (2017) hat der SRB verbindliche MREL-Quoten für drei italienische Bankengruppen festgelegt, für die Mehrzahl der übrigen Banken wurden Zielwerte bestimmt. Hinsichtlich des Gesamtbetrags der Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dieser Banken, muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der SRB diese Werte weder auf Einzelinstitutsebene noch als Gesamtbetrag für einzelne Mitgliedstaaten veröffentlicht.

Ein kürzlich veröffentlichter Bericht¹ über die erzielten Fortschritte bei risikoreduzierenden Maßnahmen in der Bankenunion, den der SRB in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) erstellt hat, gewährt jedoch einige weitere Einblicke in die erzielten Fortschritte bei der Festlegung von MREL-Quoten. So erwähnt der Bericht beispielsweise, dass die MREL-Quoten, welche für die größten Banken in 16 Mitgliedsstaaten der Bankenunion festgelegt wurden, im Durchschnitt bei ungefähr 26% der risikogewichteten Aktiva und 10,9% der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel liegen. Außerdem nimmt ein Bericht der EBA aus dem Dezember 2017² weitere Schätzungen zu MREL-Quoten vor, allerdings basierend auf anderen Bezugsgrößen und Berechnungsmethoden.

¹ <http://www.consilium.europa.eu/media/35862/riskreduction.pdf>

² <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1720738/Quantitative+update+of+the+EBA+MREL+Report.pdf>

Bezüglich Ihrer Fragen nach Informationen zu aufsichtsrechtlichen Daten dieser Banken, möchte ich darauf hinweisen, dass der SRB diese aufsichtsrechtlichen Daten von der Europäischen Zentralbank erhält, welche diese – als der Inhaber dieser aufsichtsrechtlichen Daten – an den SRB weitergibt. Deshalb wird die EZB diese Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, beantworten.

Hinsichtlich der Krisenvorsorge sollte darauf hingewiesen werden, dass der SRB regelmäßig praxisorientierte Krisensimulationen (sog. "Dry-run-Exercises") durchführt, um die interne Planung weiter zu verbessern und für mögliche zukünftige Krisenfälle bestmöglich vorbereitet zu sein. Die Erstellung und Durchführung von Bankenstresstests fällt allerdings in den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Deshalb wird die EZB ebenfalls die diesbezüglichen Fragen beantworten.

Mit freundlichen Grüßen,



Elke König

Vorsitzende